

Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Intensivierung des Einsatzes von Videokonferenztechnik in gerichtlichen und staatsanwaltschaftlichen Verfahren (BT Drucks. 17/1224)

1. Ich befasse mich ausschließlich mit den das Strafverfahren betreffenden Gesetzesvorschlägen:

a. Der Entwurf verdient partiell Zustimmung.

Die Videokonferenztechnik schafft eine Verstärkung des Anspruchs auf rechtliches Gehör (Art. 103 Abs. 1 GG) in den Fällen, in denen eine Anhörung des Beschuldigten oder Verurteilten nicht obligatorisch ist und die neue Technik eine zusätzliche Möglichkeit eröffnet, den – im Grundsatz abwesenden – Rechtssuchenden zuzuschalten und ihn auf diese Weise an der Verhandlung partizipieren zu lassen.

Dies trifft auf die Neuregelungen der §§ 115 StVollzG (Anhörung des Strafgefangenen in Vollzugssachen), 462 StPO (Anhörung des Strafgefangenen in Strafvollstreckungssachen), für § 118a Abs. 2 S. 1 StPO (mündliche Haftprüfung), § 233 StPO (Entbindung des Angeklagten von der Anwesenheitspflicht in der Hauptverhandlung) und §§ 163a und 58b StPO zu.

Besondere Zustimmung verdient die im Beschluss des Rechtsausschusses vorgesehene Möglichkeit der **Aufzeichnung** der Vernehmung des nicht anwesenden Beschuldigten im Ermittlungsverfahren (Einfügung des § 58a Abs. 1 S. 1 StPO und Abs. 2 u. 3 in § 163a StPO).

Soweit die Neufassung des § 115 Abs. 1 StVollzG vorsieht, dass das Gericht die Zuschaltung unter Verzicht auf die persönliche Anwesenheit des Gefangenen angeordnet werden kann, **sollte aus der Ermessensregelung eine obligatorische werden**; denn das gerichtliche Verfahren in Vollzugsfragen sollte nicht ohne eine persönliche Anhörung des rechtssuchenden Gefangenen stattfinden. Regelmäßig betreffen die Anträge auf gerichtliche Entscheidungen in Vollzugsfragen solche Rechtsprobleme, in denen die Darstellung der Sichtweise des Betroffenen essentiell ist, um eine sachgerechte Entscheidung treffen zu können.

Der sich im Strafvollzug befindende Bürger verdient vorrangig, dass – wenn schon auf seine unmittelbare Anhörung verzichtet wird – er jedenfalls über die Videotechnik „zu Wort kommt“.

- b. Soweit nach § 462 Abs. 2 StPO das Gericht für die nach § 450a Abs. 3 S. 1 und den nach §§ 458 – 461 StPO notwendig werdende gerichtliche Entscheidung, aufgrund bestimmter Tatsachen annehmen kann, dass die Anhörung des Verurteilten nicht ausführbar ist, stellt die Alternative einer Videokonferenz eine – eindeutige – Verbesserung für den Anspruch auf rechtliches Gehör dar.
- c. Auch die für § 118a Abs. 2 S. 1 StPO vorgesehene Neuregelung verdient Zustimmung.
§ 118a Abs. 1 S. 1 StPO regelt die Fälle, in denen der unmittelbaren Beteiligung des Beschuldigten ein Hindernis entgegensteht, das es dem Gericht erlaubt, auf dessen – ansonsten obligatorische – Beteiligung zu verzichten.

Für diese Fälle ist die Zuschaltung über Videotechnik sinnvoll. Dass dadurch zugleich die in der lex lata vorgesehene Pflichtverteidigerbestellung nach § 118a Abs. 2 S. 2 entbehrlich wird, ist nach der Neuregelung des § 141 Abs. 3 S. 4 StPO akzeptabel.

- d. **Unverständlich ist in diesem Zusammenhang, dass der Einsatz der Videokonferenztechnik für die Vorführung vor den Richter des nächsten Amtsgerichts gem. § 115a StPO nicht vorgesehen ist.**

Es läge äußerst nahe, bei dieser Vorführung eine Videokonferenz mit dem nach § 115 StPO zuständigen Richter herzustellen und damit dem Beschuldigten – und seinem Verteidiger – die Rechtsposition zu verschaffen, die § 115 StPO statuiert.

- e. Die Neuregelung des § 233 ist ebenfalls akzeptabel.
Es muss als vorteilhaft angesehen werden, wenn das Tatgericht den Angeklagten per Videokonferenztechnik unmittelbar anhören kann gegenüber der gegenwärtig geltenden Regelung, die Vernehmung durch einen ersuchten oder beauftragten Richter vornehmen zu lassen und dann die Niederschrift als Urkunde zu verlesen. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf das Fragerecht der

Verfahrensbeteiligten und der unmittelbaren Ausübung des Anspruchs auf rechtliches Gehör.

- f. In gleicher Weise werden die Neuregelungen der §§ 163a und 58b StPO sowie die entsprechende Anwendung des § 58a in § 163a StPO, der ausdrücklich die Aufzeichnung einer Videovernehmung des Beschuldigten erlaubt, begrüßt.

2. **Für alle Fälle, in denen die simultane Ton- und Bildübertragung vorgesehen ist, sollte zugleich die elektronische Aufzeichnung des gesprochenen Wortes obligatorisch sein.**

Der technische Zusatzaufwand ist gering, der Gewinn für die Richtigkeit des Urteils ist erheblich.

Dies ist auch aus praktischen Gründen dringend geboten. Die nicht ortsanwesende Auskunftsperson hätte keinerlei Einfluss und Kontrolle hinsichtlich der Niederschrift über den Inhalt der Vernehmung bzw. Anhörung.

Vernehmungsprotokolle werden bei anwesender Auskunftsperson in der Regel Satz für Satz abgestimmt, jede Seite des Protokolls unterzeichnet bzw. paraphiert, das Protokoll am Ende von der Auskunftsperson gelesen und erst dann – ggf. nach Korrekturen – unterzeichnet.

Bei der abwesenden Auskunftsperson kann nur durch die Aufzeichnung und das anschließende Transkript die notwendige Kontrolle der Auskunftsperson über ihre Angaben zur Sache gewährleistet werden.

Das aufgezeichnete Aussagematerial stellt für alle Verfahrensbeteiligten ein authentisches Fundament für die Kontrolle und Selbstkontrolle dar. Jegliche Konstanzprüfung – als ein wesentliches Element der Glaubhaftigkeitsprüfung – käme ohne die im gegenwärtigen Verfahren stets notwendige Recherche (und damit verbundene Unsicherheit) aus, die fehlerhafte Protokollierungen, Missverständnisse, Suggestionen und Verzerrungen mühsam eliminieren muss (vgl. dazu: Köhnken, Fehlerquellen in aussagepsychologischen Gutachten, in: Deckers/Köhnken [Hrsg.], Die Erhebung von Zeugenaussagen im Strafprozess, 2007, S. 1 ff. [28]).

Zu Recht hat der Strafrechtsausschuss der Bundesrechtsanwaltskammer eine erhebliche Ausweitung der elektronischen Dokumentation im Strafprozess gefordert (vgl. Nack, Park, Brauneisen, NStZ 2011, 310 ff.). Eschelbach (Feststellungen, in: Festschrift für Gunter Widmaier, 2008, S.

127 ff. [130]) hat diese Lösung jedenfalls für Fallkonstellationen „Aussage gegen Aussage“ nachdrücklich gefordert, um „Unrecht im Namen des Volkes“ (Sabine Rückert) zu beseitigen.

3. Der Einsatz der Videokonferenztechnik darf nicht in die Prinzipien der Unmittelbarkeit und Mündlichkeit der Beweisaufnahme (§§ 250, 261 StPO) in der Hauptverhandlung eingreifen.

Vor diesem Hintergrund sind die beabsichtigten Änderungen des § 185 GVG – Zuschaltung des Dolmetschers über Videokonferenztechnik in die gerichtliche Verhandlung – und § 247a StPO – Vernehmung des Sachverständigen in der Hauptverhandlung über Videokonferenztechnik – abzulehnen.

a. Die Überprüfung, ob eine Fremdsprache in die Gerichtssprache – und umgekehrt – richtig übertragen wird, erweist sich in der Praxis des Strafprozesses als ebenso notwendig, wie mitunter schwierig. Missverständnisse kommen nicht selten vor und können mit dem anwesenden Dolmetscher – oder mithilfe weiterer anwesender Dolmetscher – geklärt werden. Fehlerquellen müssen minimiert werden. Die Übertragung über Videokonferenztechnik kann eher zur Ausweitung von Fehlerquellen und dazu beitragen, dass Missverständnisse unerkannt und/oder unaufgeklärt bleiben.

b. Ebenso wird die durch § 274a Abs. 2 – neu – StPO geschaffene Möglichkeit abgelehnt, Sachverständige unter Verzicht auf deren persönliche Anwesenheit über eine Videokonferenzschaltung vernehmen zu können. Die Bedeutung des Sachverständigenbeweises im Strafprozess nimmt eher zu (vgl. dazu: Eisenberg, Beweisrecht der StPO, 2013, RN. 1500 ff.). Gleichzeitig wachsen die Verantwortungen des Gerichts für die Auswahl (§ 73 StPO), Leitung (§ 78 StPO) des Sachverständigen und die Überprüfung des Sachverständigengutachtens (vgl. dazu: KK-Schoreit, 2008, § 261 Rn. 31 ff.). Paradigmatisch ist die Kontrollpflicht des Gerichts in der Entscheidung BGHSt 45, 164 (aussagepsychologisches Gutachten), den Aufsätzen zur Schuldfähigkeitsbegutachtung (Boetticher et al. NStZ 2005 57 ff.) und Prognosebegutachtung (Boetticher et al. NStZ 2006, 537 ff.) aufgezeigt. Der fakultative Umgang mit der Unmittelbarkeit und der Mündlichkeit des Sachverständigenbeweises ist vor diesem Hintergrund abzulehnen.

4. Auch die geplanten Neuregelungen zu Anhörungen durch Videokonferenzen in Vollstreckungssachen (§§ 453, 454 StPO) sind abzulehnen – wie der Beschluss des Rechtsausschusses auch vorsieht. Sowohl für die Verhandlung über einen möglichen Widerruf einer Strafaussetzung zur Bewährung (§ 453 StPO) als auch über die Aussetzung eines Strafrestes zur Bewährung (§ 454 StPO) ist die Anhörung des Verurteilten grundsätzlich obligatorisch. Der Vollstreckungsrichter nimmt eine – oftmals unterschätzte – hoch verantwortungsvolle Funktion wahr und entscheidet über erhebliche Anteile der Strafvollstreckung. Dazu erscheint es völlig unverzichtbar, dass der Verurteilte Gelegenheit erhält, sich persönlich und unmittelbar zu äußern und der Richter sich ein authentisches und unmittelbares Bild von der Person des Verurteilten macht.